

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland

Landeselternvertretung der Gymnasien im Saarland

Die Landeselternvertretung der Gymnasien vertritt die Interessen aller Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder saarländische Gymnasien besuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Bildungsministeriums „Verordnung zur Änderung der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland“ Stellung zu nehmen. Wir begrüßen ausdrücklich die geplante erweiterte Auswahl bei den L-Kursen. Das Saarland folgt damit einem bundesweiten Trend, mit der Vermittlung vertiefter fachlicher Kenntnisse auf die Unzufriedenheit von Hochschulen und Ausbildern zu antworten. Wir betrachten große Teile des vorgelegten Entwurfs als richtungsweisend für eine zielführende Modernisierung der saarländischen Oberstufe.

Dennoch sollte man nicht die Chance verstreichen lassen, im Rahmen dieser umfassenden Überarbeitung weitere Anpassungen vorzunehmen. Etliche von uns als problematisch empfundene Regelungen bleiben in dem Entwurf bestehen. Es geht hier beispielsweise um die Abwägung individueller Schülerinteressen gegen organisatorische bzw. Gruppeninteressen, um das Sichtbarmachen von Leistungsfähigkeit unter verbesserten Prüfungsbedingungen und um eine Entwicklung hin zu einer „individualisierten Oberstufe“, die Freiheiten im späteren Lebenslauf vorwegnimmt. Unsere Stellungnahme betrifft deswegen auch Abschnitte der GOS-VO, deren Änderung nicht vorgesehen wurde. An einigen Stellen beziehen wir uns auf die Regelungen anderer Bundesländer - trotz größtmöglicher Sorgfalt können wir aufgrund der knappen Bearbeitungszeit Recherchefehler nicht ausschließen.

Wir empfehlen dringend die Prüfung unserer Vorschläge, da im Rahmen der anstehenden Überarbeitung eine umfassende Modernisierung der GOS in einem Arbeitsgang möglich scheint. Grundsätzlich sind wir für das Anhörungsrecht der Elternvertretungen im Saarland dankbar, allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Nutzung dieses Rechts äußerst mühevoll ist. Da wir als Interessenvertretung politisch neutral arbeiten, die Zusammensetzung der Gruppe zyklisch schwankt und sich politische und gesellschaftliche Kontextbedingungen ständig ändern, ergeben sich natürlicherweise Abweichungen zwischen aktuellen und älteren Aussagen der Landeselternvertretung der Gymnasien. Weiterhin unterliegt die Erhebung von Meinungen unserer Basis starken Beschränkungen und ist oftmals in Anbetracht der knappen Fristen kaum möglich. Im Rahmen unserer ehrenamtlichen Tätigkeit steht uns nicht nur wenig Zeit zur Verfügung, wir müssen uns in der Regel auch intensiv in wenig bekanntes Detailwissen ohne Unterstützung durch fachliche Expertise einarbeiten, um die Eltern und Erziehungsberechtigten mit Schülern an saarländischen Gymnasien angemessen zu vertreten. Dafür reicht die gewöhnlich zugestandenen Frist meist bei weitem nicht aus. Deswegen wären wir dankbar für eine großzügigere Ansetzung der Fristen bei zukünftigen Anhörungen.

Saarbrücken, 4. März 2018

gez. *Bernd Dehner, Thomas Haumann*

§ 7 Voraussetzungen für den Eintritt in die Einführungsphase; Schulwechsel im Verlauf der gymnasialen Oberstufe; verkürzter Durchgang durch die Einführungsphase:
 ... (3) Ein Übergang von einer allgemein bildenden Schule in eine gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung ist grundsätzlich nur zum Beginn der Einführungsphase möglich. Über Ausnahmen beim Wechsel aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Die LEV Gymnasien hält diese Regulierung für zu strikt. Wenn schon Ausnahmen für Schüler aus anderen Bundesländern, Schüler beim Überspringen oder Schüler nach Auslandsaufenthalten zugelassen werden, dann sehen wir keinen Grund, in Ausnahmefällen auch beim Übergang aus einer allgemein bildenden Schule den direkten Eintritt in die Kursphase zuzulassen. Für die weitere Argumentation verweisen wir auf unsere Kommentare zu § 35. Insgesamt erscheint uns eine Flexibilisierung in Bezug auf Belegpflichten in der Einführungsphase hilfreich für die angestrebte Individualisierung des Lehrens und Lernens.

Vorschlag: § 7 (3) 2 sollte um eine Formulierung ergänzt werden, die Ausnahmen durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde für alle Schüler zulässt.

§ 9 Stundentafel: ... (2) 2. Schüler/Schülerinnen, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verpflichtend waren, müssen die dritte, ab Klassenstufe 8 begonnene und – nach ihrer Wahl – ihre erste oder zweite Fremdsprache fortführen. Diese Regelung gilt insbesondere im Fall eines Schulwechsels.

Die LEV Gymnasien hat sich in der Vergangenheit mehrfach dafür ausgesprochen, Schülern mit Unterricht in drei Fremdsprachen in Klasse 9 bei der Kurswahl für die Einführungsphase die Abwahl einer beliebigen dieser drei Fremdsprachen zu erlauben. Da die meisten saarländischen Gymnasien als erste und zweite Fremdsprache Englisch und Französisch (in beliebiger Reihenfolge) anbieten und die meisten Schüler Englisch behalten wollen, führt die aktuelle Vorschrift regelmäßig zur Abwahl von Französisch. Der so entstehende Widerspruch zur Frankreichstrategie kann nicht gewollt sein.

Forderung: § 9 (2) 2. sollte neu formuliert werden: Schüler/Schülerinnen, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verpflichtend waren, müssen zwei der Fremdsprachen fortführen.

§ 9 Stundentafel: ... (2) 3. Bei der Belegung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Einführungsphase ist hinsichtlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen in der Hauptphase Folgendes zu beachten: Ein Fach kann nur dann in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß § 13 belegt werden, wenn es durchgehend in der Einführungsphase belegt war. Die Belegung des Fachs Allgemeine Ethik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau setzt voraus, dass der Schüler/die Schülerin (bei Minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten) die Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 14 des Schulordnungsgesetzes bereits für die Einführungsphase abgelehnt hat und der Schüler/die Schülerin das Fach Allgemeine Ethik durchgehend belegt. Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise die Erziehungsberechtigten sind über diese Regelungen zu unterrichten; über die Unterrichtung wird ein Protokoll angefertigt.

Die Auflistung in (2) 3 erweckt den Eindruck, als wären die hier genannten Konsequenzen aus der Wahl für die Einführungsphase vollständig aufgezählt. Dies ist aber nicht der Fall, da z.B. spätere Prüfungsfächer durchgehend belegt sein müssen.

Vorschlag: In § 9 (2) 3. sollten entweder alle Konsequenzen der Fächerwahl für die Einführungsphase aufgelistet werden oder es sollte ein Verweis auf andere Paragraphen erfolgen.

§ 12 Kurssystem: ... (3) Die Kernfächer Deutsch, Mathematik und die aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen sowie die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Erdkunde, Politik und im Rahmen einer besonderen Schwerpunktsetzung der jeweiligen Schule die Fächer Bildende Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Allgemeine Ethik und Sport werden sowohl auf grundlegendem (§ 14) als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau (§ 13) unterrichtet. ...

Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der L-Kurse auf Fächer außerhalb der Kerngruppe und erwarten, dass diese Flexibilisierung zur Motivation der Schüler und einer besseren Studienvorbereitung in etlichen Studiengängen beitragen wird. Für uns ergaben sich aber Verständnisprobleme bei der Einschränkung „im Rahmen einer besonderen Schwerpunktsetzung“, die für die Einrichtung einiger L-Kurse formuliert wird. Da die hier angesprochenen „Schwerpunkte“ offensichtlich von den sogenannten Profilen verschiedener Gymnasien abweichen, könnte eine Begriffsklärung im Rahmen dieser Verordnung helfen, Missverständnisse zu vermeiden.

Vorschlag: In § 12 (3) sollte der Begriff „Schwerpunktsetzung“ genauer erklärt werden. Sollte jede Schule in jedem Jahr neu entscheiden können, welche L-Kurse sie anbietet, ist nicht erklärlich, warum der ungewohnte Begriff „Schwerpunktsetzung“ in diesem Zusammenhang neu eingeführt wird.

§ 12 Kurssystem: ... (3) ... In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen werden auch die beruflichen Fächer Betriebswirtschaftslehre (mit Rechnungswesen und Controlling), Volkswirtschaftslehre, Gesundheit, Pädagogik/Psychologie, Metalltechnik, Elektrotechnik, Biotechnologie und Informatiksysteme, die das profilgebende berufliche Fach (berufliches Profilfach) sein können, auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Das berufliche Profilfach Wirtschaftslehre wird ausschließlich auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Alle übrigen Fächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet.

Die LEV Gymnasien weist auf den besonderen Umstand hin, dass - im Gegensatz zum allgemein bildenden Gymnasium - die beruflichen Profilfächer erst in der Einführungsphase einsetzen und die Schüler deswegen vor einem Wechsel in eine entsprechende Oberstufe nicht auf Erfahrungswerte zurückgreifen können. Der Zwang, ein berufliches Profilfach zum L-Kurs machen zu müssen, könnte aus unserer Sicht ersetzt werden durch die Verpflichtung, mindestens zwei Profilfächer bis zum Abitur zu behalten und in mindestens einem eine Abiturprüfung abzulegen. Dadurch würde sich auch für die Schüler der Gymnasien mit beruflichem Profil eine individuellere Kurswahl eröffnen. Auch in Gymnasien mit besonderem Profil (MINT, Musik, usw.) gibt es derzeit keinen vergleichbaren Zwang, ein Fach aus dem Profilbereich zum L-Kurs wählen zu müssen.

Vorschlag: § 12 (3) sollte in Bezug auf die Schulen mit berufsbezogenen Fachrichtungen insofern flexibilisiert werden, dass zwei berufliche Profilfächer beibehalten und in einem die Abiturprüfung abgelegt werden muss, dass die Wahl eines Profilfaches zum L-Kurs aber nicht verpflichtend ist.

§ 14 Grundkurse: . . . (2) G-Kurse in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen werden mit vier Wochenstunden, G-Kurse in den naturwissenschaftlichen Pflichtfächern Biologie, Chemie, Physik sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern Erdkunde und Politik werden mit drei Wochenstunden unterrichtet. In den Pflichtfächern Geschichte, Bildende Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Allgemeine Ethik und Sport, sowie in den Fächern Darstellendes Spiel, Philosophie, Wirtschaftslehre, Informatik, Technik und dem Seminarfach werden G-Kurse mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

Die Sonderregelung für das Fach Geschichte, die entsprechende Vorgaben der KMK umsetzen soll, führt dazu, dass dieses zentrale Fach nur noch entweder als L-Kurs oder aber auf einem Niveau belegt werden kann, das unter dem der anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde und Politik liegt. Wir sehen hierin eine Schlechterstellung sowohl des Faches Geschichte als auch der an Geschichte interessierten Schüler. Diese Schlechterstellung ließe sich leicht nach dem Vorbild Bayerns (vgl. [BY]) beheben.

Forderung: Im Fach Geschichte sollte in jedem Halbjahr ein einstündiges Additum belegt werden können, mit dem das Fach auf Dreistündigkeit gehoben wird. Diese Dreistündigkeit sollte Voraussetzung für die Wahl des G-Kurs Geschichte als Prüfungsfach im Abitur sein.

Mit großem Bedauern nimmt die Elternvertretung der Gymnasien zur Kenntnis, dass auch das Fach Informatik durch die Neuregelung indirekt eine Schlechterstellung erfahren hat. Während nach derzeitiger Verordnung an jeder Schule ein vierstündiger Neigungskurs Informatik gebildet werden kann, sind die neuen fünfständigen L-Kurse nur mehr den Schulen mit entsprechender Schwerpunktsetzung vorbehalten (falls dies restriktiv zu verstehen ist) und an allen anderen Schulen kann lediglich ein zweistündiger Grundkurs angeboten werden. Im Hinblick auf den Strukturwandel im und die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Informatik für das Saarland sollte das Fach Informatik eine Aufwertung erfahren. Auch die Kultusministerkonferenz zählt das Fach Informatik in ihrer Vereinbarung von 2018 (siehe [KMK 2018]) gleichrangig mit Physik, Chemie und Biologie zum naturwissenschaftlich-technisch-mathematischen Aufgabenfeld.

Forderung: Das Fach Informatik sollte an allen Gymnasien als dreistündiger G-Kurs angeboten werden.

Laut Kultusministerkonferenz können neben Kunst und Musik auch weitere Fächer des künstlerischen Spektrums als Fächer des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes gewertet werden (vgl. [KMK 2018]). In einigen Bundesländern ([BB], [HE], [NS], [RP], [SH]) wird das Fach bereits gleichrangig mit Bildender Kunst und Musik behandelt - eine Belegverpflichtung besteht nur für eines der drei Fächer, Abiturprüfungen sind möglich. Angesichts zunehmender Nachfrage nach dem Fach „Darstellendes Spiel“ an den saarländischen Gymnasien schlagen wir vor, die drei Fächer gleichwertig zu behandeln.

Forderung: Das Fach „Darstellendes Spiel“ sollte neben Bildende Kunst und Musik zur Gruppe der künstlerischen Pflichtfächer gezählt werden.

Das Problem vieler Schüler, „Lücken“ im Kursplan durch Kurse mit passender Stundenzahl zu füllen, wird sich durch die neuen Vorgaben und die Dreistündigkeit vieler neuer Kurse verschärfen. Die Landeselternvertretung schlägt vor, im Saarland auf das Angebot weiterer zweistündiger Kurse hinzuwirken (z.B. Japanisch, Rhetorik, Geologie . . .).

Vorschlag: § 14 (2) sollte eine unvollständige Auflistung weiterer möglicher zweistündiger Kurse enthalten wie z.B. Japanisch, Rhetorik, Geologie usw.

Problem: Die Landeselternvertretung der Gymnasien hält es für wahrscheinlich, dass

die Ausarbeitung der Stundenpläne für die neuen Oberstufe angesichts der geplanten Veränderungen im Kursangebot sowie der Stundenzahl der G-Kurse (mehr Kurse mit geringerer Stundenzahl) die Schulen vor neue Probleme stellen könnte. Es werden deutlich mehr Fächer pro Schultag unterrichtet werden als bisher. Es bleibt ebenfalls zu befürchten, dass die Stundenpläne durch vermehrte Freistunden eine zusätzliche Ausdehnung in den späten Nachmittag erfahren.

§ 15 Seminarfach, besondere Lernleistung: (1) . . . Der Unterricht im Seminarfach ist zweistündig. Es kann in jedem Halbjahr höchstens ein Kurs im Seminarfach belegt werden. Wählt ein Schüler/eine Schülerin das Seminarfach, so ist die Wahl für zwei Halbjahre verpflichtend. Wird das Seminarfach in vier Halbjahren belegt, so sollen in zwei Halbjahren im Unterricht insbesondere naturwissenschaftliche Fragestellungen im Vordergrund stehen. Das Seminarfach ist kein Abiturprüfungsfach.

Der neue § 15 stuft das Seminarfach vom Pflichtfach zum optionalen Fach herab. Selbst wenn viele Schüler genug „Reststunden“ in ihrem Stundenplan hätten, um ein zweistündiges Seminarfach durchgehend belegen zu können, befreit diese Regelung die Schulen von der Verpflichtung, ein solches für jeden interessierten Schüler bereitzustellen. Neue Forschungsergebnisse weisen auf vielversprechende Auswirkungen gut unterrichteter Seminarkurse auf wichtige Kompetenzen der sogenannten Studierfähigkeit hin: „Es wäre zu wünschen, dass die guten Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern wie Lehrkräften mit dem neuen Lernformat, auf die Evaluationsergebnisse hinweisen, auch auf den übrigen Fachunterricht in der Oberstufe ausstrahlen und diesem neue Impulse zur Weiterentwicklung des erfahrungsbezogenen, forschenden und kooperativen Lernens liefern“ (vgl. [Bosse 2014]). Erste Studien zeigen, „dass die Abiturienten mit Seminarfach signifikant besser abschnitten als die Schüler, die den normalen Oberstufenunterricht besucht hatten“ (siehe [Gröger 2002]). Wir glauben, dass die Neuregelungen bez. des Seminarfaches einen Rückschritt in der saarländischen Schulpolitik darstellen und die Attraktivität unseres Bundeslandes beschädigen können.

Weiterhin vermissen wir verpflichtende Angebote zur Studien- und Berufsorientierung im Rahmen der neuen GOS-VO. Angesichts der immer komplexer werdenden Strukturen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt und der zunehmend unübersichtlichen Ausbildungsmöglichkeiten mit meist weitreichenden Konsequenzen bedürfen die Heranwachsenden mehr denn je einer fundierten Unterstützung bei ihrer Orientierung in diesem bedeutsamen Lebensabschnitt. Am Ende der Schulzeit werden - trotz des jungen Alters der Betroffenen - Entscheidungen mit Auswirkungen auf das ganze Leben getroffen (siehe z.B. [Brüggemann 2017]).

Forderung: Aufgrund der Herabsetzung vieler Grundkurse von der Vier- zur Dreistündigkeit ergeben sich neue Möglichkeiten, die im Gegensatz zum aktuellen Vorschlag durch die Festlegung eines verbesserten Pflichtfaches zur Wissenschaftspropädeutik und Berufsorientierung genutzt werden sollten. Nach dem Vorbild Bayerns könnte man diese Aufgabenbereiche im Rahmen zweier verschiedener Fächer behandeln.

In Satz 4 wird eine Aussage über die inhaltliche Ausrichtung des Seminarfaches beibehalten: Wird das Seminarfach über vier Halbjahre belegt, sollen in zwei Halbjahren v.a. naturwissenschaftliche Themen behandelt werden. Wir sehen in dieser Einschränkung eine Überregulation, deren Nutzen nicht erkennbar ist. Rückmeldungen aus den Schulen zeigen, dass auf die Einhaltung dieser Empfehlung so gut wie nie geachtet wird.

Forderung: In § 15 sollte der Hinweis auf die naturwissenschaftliche Ausrichtung in

zwei Halbjahren des Seminarfaches ersatzlos gestrichen werden.

§ 17 Pflichtfächer: (1) Durch die Pflichtfächer wird gewährleistet, dass der Schüler/die Schülerin ... Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 42 Kurshalbjahren und im Durchschnitt der Kurshalbjahre insgesamt mindestens 34 Wochenstunden je Halbjahr erhält. Dabei soll die Wochenstundenzahl von 34 in den ersten beiden Halbjahren nicht unterschritten werden.

Nach dem Entwurf der GOS-VO wird die Mindestzahl der Kurse von 40 auf 42 erhöht. Die Zahl von 42 Kursen stellt hierbei ein nur ausnahmsweise durch günstige Belegung erreichbares Minimum dar. Nach unserer Meinung werden in der Regel etwa 44 Kurse benötigt (also 11 Kurse pro Halbjahr anstatt 10 Kurse pro Halbjahr). Es ist zu befürchten, dass durch die neue Dreistündigkeit vieler Grundkurse nach der Pflichtbelegung mehr Reststunden bleiben. Es können also weniger Kurse als bisher ausgewählt werden, so dass das Ziel einer besseren Ausrichtung auf Schülerinteressen und -neigungen konterkariert werden kann. Diese Beobachtung unterstützt unsere Forderung nach einem verpflichtenden Seminarfach (siehe § 15).

Die erhöhte Anzahl an Reststunden eröffnet ebenfalls die Möglichkeit, einen dritten L-Kurs einzurichten, wie von der LEV Gymnasien früher gefordert. Einer der drei L-Kurse sollte zur Abiturprüfung auf einen G-Kurs herabgestuft werden. Dieses Vorgehen unterstützt eine Schwerpunktsetzung trotz stundenreduzierter G-Kurse.

Forderung: In der gymnasialen Oberstufe sollten drei L-Kurse gewählt werden können, davon einer oder zwei aus dem Bereich der Kernfächer. Einer der L-Kurse muss vor den Abiturprüfungen zum G-Kurs herabgestuft werden.

§ 17 Pflichtfächer: ... (2) 2. Jeder Schüler/Jede Schülerin belegt zudem durchgehend als G-Kurs, soweit das Fach nicht bereits als L-Kurs belegt ist, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde, Geschichte oder Politik, eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst (in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen muss das künstlerische Fach mindestens für die Dauer zweier Halbjahre belegt werden) sowie die Fächer Evangelische Religionslehre/Katholische Religionslehre/Allgemeine Ethik und Sport. Ist das gesellschaftswissenschaftliche Pflichtfach Erdkunde oder Politik, so ist zusätzlich mindestens für die Dauer der ersten beiden Halbjahre der Hauptphase das Fach Geschichte zu belegen, sofern nicht das berufliche Profulfach Wirtschaftslehre als L-Kurs belegt ist.

Laut Kultusministerkonferenz können neben Kunst und Musik auch weitere Fächer des künstlerischen Spektrums als Pflichtfächer des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes angeboten werden (vgl. [KMK 2018]). Dabei werden Bildende Kunst und Musik durch die KMK explizit nicht mit einer Sonderrolle im Katalog der Schulfächer belegt. In einigen Bundesländern ([BB], [HE], [NS], [RP], [SH]) wird das Fach *Darstellendes Spiel* bereits gleichrangig mit Bildender Kunst und Musik behandelt - eine Belegverpflichtung besteht nur für eines der drei Fächer, Abiturprüfungen sind möglich. Angesichts zunehmender Nachfrage nach dem Fach „Darstellendes Spiel“ an den Gymnasien schlagen wir vor, die drei Fächer gleichwertig zu behandeln.

Vorschlag: In der Aufzählung von § 17 (2) 2. sollte es heißen „eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel.“

§ 17 Pflichtfächer: ... (2) 3. ... Hat ein Schüler/eine Schülerin das Pflichtfach Evangelische Religionslehre/Katholische Religionslehre belegt, so kann das Fach Allgemeine Ethik nicht Neigungsfach sein; hat er/sie gemäß Absatz 4 das Pflichtfach Allgemeine Ethik belegt, so kann keines der Fächer Evangelische Religionslehre/Katholische Religionslehre oder Philosophie Neigungsfach sein. Zum Erreichen der Mindeststundenzahl kann auch das Seminarfach gemäß § 15 belegt werden.

In § 17 wird die Einschränkung formuliert, dass die Belegung eines katholischen oder evangelischen Religionsfaches die Wahl von Ethik als Neigungsfach ausschließt.

Frage: Gibt es das Konstrukt „Neigungsfach“ auch in dieser Version der GOS-VO?

Frage: Ist eine gleichzeitige Belegung von evangelischer und katholischer Religion unter diesen Bedingungen möglich bzw. angestrebt?

§ 17 Pflichtfächer: ... (3) Wer wegen Erkrankung oder Unterrichtsbefreiung nicht am Sportunterricht teilnimmt und im Fach Sport im Halbjahreszeugnis keine Note erhält, muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen in einem weiteren Fach belegen.

Absatz (3) verpflichtet Schüler, die nicht am Sportunterricht teilnehmen können, zur Wahl eines Ersatzfaches. Sollte die Sportbefreiung bereits zu Beginn des Kurssystems bekannt sein, erscheint diese Regel sinnvoll und durchführbar. Andererseits bedeutet das Belegen eines Ersatzfaches auch eine deutlich höhere außerschulische Belastung der betroffenen Schüler durch Hausaufgaben bzw. Klausurvorbereitungen, die es so im Fach Sport kaum gibt. Damit ergibt sich nach unserer Meinung eine Schlechterstellung der betroffenen Schüler, die i.d.R. bereits sowieso durch körperliche Einschränkungen belastet sind.

Stellt sich eine attestierte Sportunfähigkeit erst nach der Kurswahl heraus, müsste der Schüler nach der Wahl eines Ersatzfaches in einen bereits laufenden Kurs einsteigen. Nach Festlegung der GOS-VO bauen die Kurse aber halbjahresweise inhaltlich aufeinander auf. Auch durch diese Regelung entstehen nach Auffassung der LEV Gymnasien unzumutbare Nachteile für die Betroffenen. [BY] erlässt Schülern, die auf Dauer vom Sportunterricht befreit sind, generell die Belegung eines Ersatzfaches. [ST] bietet zur Vermeidung der oben beschriebenen Probleme das Anfertigen einer sporttheoretischen Belegarbeit (ohne Anwesenheitspflicht im Unterricht) an.

Forderung: Schüler mit attestierter Sportbefreiung müssen die Möglichkeit erhalten, sich zwischen der Wahl eines Ersatzfaches und der Anfertigung einer Facharbeit pro verpasstem Kurshalbjahr in Sport zu entscheiden. Die Noten für Facharbeit oder Ersatzkurs können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 20 Freiwilliges Zurücktreten: ... (2) Im Falle des Zurücktretens nimmt der Schüler/die Schülerin am Unterricht in allen gemäß § 17 zu belegenden Fächern teil; bei einem Zurücktreten nach einem der ersten beiden Halbjahre können diese Fächer neu gewählt werden. Alle im ersten Durchgang erreichten Noten werden annulliert; über Ausnahmen hiervon, die grundsätzlich im Kursangebot der Schule begründet sein müssen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Absatz (2) spezifiziert nicht, was im Falle eines Zurücktretens im zweiten Jahr der Qualifikationsphase geschieht, wenn die zuvor belegten Kurse nicht mehr angeboten werden (vgl.

[BY], [BW]). Auch in Bezug auf den Umgang mit Noten aus dem zu wiederholenden Jahr gibt es großzügigere Regelungen als die saarländische (vgl. [BY]). In anderen Bundesländern, die keine klare Regelung für dieses Problem formulieren, treten entsprechende Schwierigkeiten auf, die offen kritisiert werden.

Vorschlag:

1. **Finden Schülerinnen und Schüler beim Rücktritt im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ihr Kursprogramm nicht mehr vor, trifft die Schulaufsichtsbehörde eine Sonderregelung. Diese könnte z.B. in der Anerkennung der Note ohne Wiederholung des Kurses oder in einer Leistungsfeststellung am Ende des Halbjahres bestehen. Im zweiten Fall ist der Schüler bei der Vorbereitung zu unterstützen.**
2. **Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihre ursprünglich gewählten Fächer bei, können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen (Schutz vor Verschlechterung bei freiwilliger Wiederholung nach Vorbild von Universitäten).**

§ 21 Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung: (1) ... über Ausnahmen hiervon, die grundsätzlich im Kursangebot der Schule begründet sein müssen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. ... Im Falle des Zurücktretens nach dem ersten Halbjahr bedarf es keiner Zulassung zur Hauptphase mehr. Das Jahreszeugnis der Einführungsphase erhält in diesem Falle den Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... zur Hauptphase zugelassen. Er/Sie wiederholte das zweite Halbjahr der Einführungsphase.“ Die bei der Wiederholung erreichten Noten werden auf dem Jahreszeugnis ausgewiesen. Eine bestandene Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache wird nicht wiederholt.

Vorschlag: Die Landeselternvertretung schlägt eine Anpassung des § 21 entsprechend den Kommentaren zu § 20 vor.

§ 24 Leistungsnachweise: ... (4) Für die Hauptphase wird die Anzahl der Kursarbeiten, die nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin unterschritten werden darf, grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- In den L-Kursen sind in jedem Halbjahr zwei Kursarbeiten zu schreiben.
- In den G-Kursen – ausgenommen im G-Kurs Sport und im Kurs des Seminarfachs – werden in den ersten drei Halbjahren jeweils zwei Kursarbeiten geschrieben; im vierten Halbjahr wird eine Kursarbeit geschrieben. In zweistündig unterrichteten G-Kursen kann in den ersten drei Halbjahren bei unverändertem Anspruchsniveau jeweils eine Kursarbeit durch eine andere Form des Leistungsnachweises, zum Beispiel durch eine fachpraktische Arbeit, ersetzt werden.

§ 17 (1) legt eine Mindestzahl an Kursen von 42 fest - angesichts der Wahloptionen dürften es in der Regel 44 sein. Momentan werden normalerweise 40 Kurse unterrichtet, davon sind zwei Kurse immer Seminarfach und Sport, in denen es normalerweise keine Kursarbeiten

gibt. Dementsprechend bedeutet die neue GOS-VO eine Zunahme von Hausaufgaben und Überprüfungen. Diesem Problem wird in dem Entwurf nur marginal Rechnung getragen, indem bei zweistündigen Kursen eine alternative Leistungskontrolle statt einer Kursarbeit gewählt werden kann. Die Elternvertreter befürchten eine zunehmende Belastung der Schüler durch Hausaufgaben und Prüfungsvorbereitungen und eine Reduzierung der Schulzeit auf das „Lernen von Test zu Test“. In den anderen Bundesländern werden in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase deutlich weniger schriftliche Arbeiten pro Halbjahr geschrieben als im Saarland:

- In L-Kursen werden nur in [BW], [HE], [NW], [RP] und [ST] zwei Große Leistungsnachweise geschrieben, in den anderen Bundesländern weniger.
- In G-Kursen werden nur in [NW] in zwei ausgewählten Grundkursen zwei Große Leistungsnachweise geschrieben, in allen anderen Bundesländern höchstens ein Großer Leistungsnachweis. [TH] verzichtet sogar ganz auf verpflichtende Kursarbeiten in Grundkursen.

Forderung: Die Elternvertreter fordern die Reduzierung der Zahl der GLN in den G-Kursen in der Qualifikationsphase auf eine verpflichtende schriftliche Arbeit. „Ausrutscher“ können durch eine entsprechende und erweiterbare Zahl von KLN ausgeglichen werden.

Empfehlung: Ein fester und für die Schüler transparenter Klausurenplan zu Beginn jedes Halbjahres hat sich in vielen gymnasialen Oberstufen bewährt und sollte in der Verordnung fixiert werden.

§ 27 Schulischer Teil der Fachhochschulreife

Während der schulische Teil der Fachhochschulreife in der GOS-VO genau beschrieben wird, haben saarländische Schüler Schwierigkeiten, zur Planung ihrer Zukunft belastbare Informationen zum beruflichen Teil der Fachhochschulreife zu erhalten. Nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (siehe [KMK 2018]) kann der „berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ... nachgewiesen werden durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.“

Diese oder ähnliche Vereinbarungen findet man in den Oberstufenverordnungen der meisten Bundesländer, z.B. [BB], [HE], [MV], [NS], [NW], [RP], [SH] und [TH]. Bei der Ausformulierung von Regelungen für das Saarland ist zu überprüfen, ob mit der KMK-Formulierung die anerkannten Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) rechtlich akzeptiert werden. Die von der KMK empfohlene gegenseitige Anerkennung der Fachhochschulreife zwischen den Bundesländern muss ebenfalls für das Saarland explizit geregelt werden. Festzulegen ist die Form der Antragstellung und der Adressat

(z.B. Schulamt).

Forderung: Eine Erweiterung der GOS-VO um die Beschreibung des beruflichen Teils der Fachhochschulreife ist dringend geboten.

§ 28 Zweck und Umfang der Prüfung: ... (2) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer, von denen vier (1. bis 4. Prüfungsfach) schriftlich und eines (5. Prüfungsfach) mündlich geprüft werden. In den schriftlichen Fächern sind zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 46 Abs. 2 und 3 möglich.

In [BB], [NW], [RP] und [SH] sind nur vier Abiturprüfungen abzulegen, eine fünfte Prüfung ist u.U. freiwillig möglich. In den anderen gibt es bei einer von fünf Prüfungen eine Wahlmöglichkeit und damit eine Anpassung an Schülerneigung: In [BW], [MV], [NS], [SN], [ST] und [TH] kann eine Abiturprüfung durch eine besondere Lernleistung bzw. die Seminarfachleistung ersetzt werden. In [BY] ist eine der Prüfungen ein Kolloquium über einen abgesprochenen Themenbereich, in [HE] umfasst der Prüfungsstoff der schriftlichen Prüfungen nur die ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase. Um die saarländischen Abiturienten im deutschlandweiten Wettbewerb um Studienplätze nicht unnötig schlechterzustellen, sollte eine Anpassung der saarländischen Abiturprüfung erwogen werden.

Forderung: Die Zahl der Abiturprüfungen sollte entsprechend der Vorgaben der KMK und der Handhabung in etlichen anderen Bundesländern auf insgesamt vier (drei schriftliche und eine mündliche) reduziert werden. Alternativ sollte eine Prüfungsleistung durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden können. Mündliche Nachprüfungen sollten freiwillig sein bzw. nur dann verpflichtend, wenn ansonsten die Gefahr besteht, das Abitur nicht zu bestehen (vgl. Kommentare zu § 46).

§ 34 Meldung zur Prüfung: (1) ... Höchstens eines der Prüfungsfächer ist ein zweistündig unterrichtetes Fach. Das zweistündig unterrichtete Fach Sport und das Seminarfach sind keine Prüfungsfächer. Wird ein zweistündig unterrichtetes Fach als Prüfungsfach gewählt, so ist es eines der schriftlichen Prüfungsfächer. Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld können höchstens zwei Fächer als Prüfungsfächer benannt werden. ... (3) Weiter benennt der Schüler/die Schülerin das mündliche Prüfungsfach (5. Prüfungsfach). Mündliches Prüfungsfach kann unter den Maßgaben von Absatz 1 jedes mindestens dreistündig unterrichtete Fach sein, für das Allgemeine Prüfungsanforderungen vorliegen, das nicht bereits als schriftliches Prüfungsfach gewählt und in der gymnasialen Oberstufe durchgehend unterrichtet wurde.

Im neuen Entwurf wird festgelegt, dass als mündliches Prüfungsfach nur noch ein mindestens dreistündig unterrichtetes Fach gewählt werden kann. In praktisch keinem anderen Bundesland wird die Wahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer bei G-Kursen abhängig gemacht von der genauen Zahl der Kursstunden. Wir sehen keinen Sinn in der definierten Einschränkung und befürchten erneut eine Benachteiligung saarländischer Schüler. Wir haben die Sorge, dass hinter der neu definierten Ungleichbehandlung die Überlegung steht, die Schüler würden sich einen „zu leichten“ Weg durch die Prüfung in einem zweistündigen Fach erschleichen. Dagegen ist einzuwenden, dass durch die Reduzierung etlicher G-Kurse von vier auf drei Stunden die Unterschiede zwischen den Fächern in Zukunft viel weniger groß sein werden und eine Angleichung der belegten Prüfungsfächer wahrscheinlich wird. Damit wird sich automatisch eine bessere Verteilung der Schüler auf Fächer

ergeben (neben Religion und Ethik z.B. drei Kunstfächer, zweistündiges Geschichtsfach), die nach unserer Meinung die neue Regelung überflüssig macht.

Forderung: Es sollte keine Abhängigkeit (außerhalb der L-Kurse) zwischen der Stündigkeit eines Kurses und der Form der Abiturprüfung geben.

§ 35 Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation im Kursbereich (ungeändert): (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Schüler/die Schülerin 1. in jedem der fünf Prüfungsfächer in der Einführungsphase und in den vier Halbjahren der Hauptphase unterrichtet wurde und in keinem dieser Halbjahre die Note in diesen Fächern „ungenügend“ lautet, . . .

Nach Erfahrung der Eltern kommt es oft vor, dass aufgrund von eingeschränkten Wahlmöglichkeiten in der Einführungsphase (z.B. darf man nur entweder Kunst oder Musik wählen) ein Problem bei der späteren Festlegung von Prüfungsfächern entsteht. Probleme gibt es auch, wenn ein gewünschter Kurs am Anfang der Qualifikationsphase z.B. in einer Fremdsprache nicht zustande kommt - immer öfter melden Eltern, dass an ihrer Schule (und in erreichbarer Entfernung) weder G- noch E-Kurse (derzeitiges System) in bestimmten Sprachen angeboten werden. In solchen Fällen kann es hilfreich sein, einen Wiedereinstieg in ein „ausgesetztes“ Fach zum Anfang des Kurssystems zu ermöglichen. Selbstverständlich muss diesem Ausnahmefall ein Beratungsgespräch vorausgehen und eine Erklärung von den Betroffenen unterschrieben werden, die auf die Notwendigkeit eines selbstständigen Nacharbeitens hinweist. Diese Forderung wird gestützt von der Tatsache, dass nach § 82 im Rahmen eines Schüleraustausches „eine Anrechnung auf den Leistungsnachweis und die Verweildauer in der Einführungsphase . . . in jedem einzelnen Falle der Entscheidung durch den Schulleiter/die Schulleiterin“ bedarf. Ausnahmen sind hier also sogar in Fällen gestattet, in denen bei sämtlichen Fächern der Einführungsphase große Lücken auftreten. In [NS] „kann die Schule in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen“. Solche Ausnahmen sieht auch die Kultusministerkonferenz (siehe [KMK 2018]) explizit vor: „Ein Fach kann nur dann als Prüfungsfach angeboten werden, wenn . . . es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr lang belegt worden ist. Die Länder können abweichende Regelungen vorsehen.“

Forderung: § 35 (1) sollte ergänzt werden um die Erlaubnis, in begründeten Ausnahmefällen Prüfungsfächer auch bei Nicht-Belegung in der Einführungsphase zuzulassen.

§ 38 Bearbeitungszeit, Prüfungsaufgaben: (1) Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichteten Fächern 270 Minuten in den auf grundlegendem Niveau unterrichteten Fächern bei vierstündigen Fächern 225 Minuten, bei dreistündigen Fächern 210 Minuten und bei zweistündigen Fächern 180 Minuten. In diesen Zeiten können Zeiten für fachpraktische Anteile enthalten sein. Für Fächer, in denen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife vorliegen, können abweichende Regelungen gelten.

Neue Vorgaben der KMK ([KMK 2018]) sehen eine Reduzierung der Prüfungszeit für die L-Kurse Deutsch und Mathematik (von 300 Minuten im Saarland) auf 270 Minuten vor. Wir bitten, darauf zu achten, dass die Prüfungszeitreduzierung mit einer entsprechenden Reduzierung der Anforderungen einhergeht. Im Fach Deutsch sollte man für Entscheidungs-

prozesse während der Prüfung (Wahl zwischen Alternativen) zusätzliche Zeit vorsehen. Die KMK erlaubt „eine zusätzliche Auswahlzeit bis zu 45 Minuten“ (vgl. auch [SH]). Entsprechend muss verfahren werden, wenn in Mathematik Aufgabenfelder zur Auswahl gestellt werden sollten.

Für alle übrigen L-Kurse erlaubt die KMK Prüfungszeiten von 300 Minuten. Nach Meinung der Elternvertreter hat sich diese Vorgabe im Saarland bewährt und sollte für die anderen L-Kurse beibehalten oder auf eine adäquate Reduzierung des Prüfungsstoffes geachtet werden.

Forderung: Prüfungen, die mit einer Auswahl zwischen verschiedenen Themen beginnen, sollten zusätzlich um eine nicht anrechenbare Bearbeitungs- und Entscheidungszeit von mindestens 20 Minuten verlängert werden. Ein Beibehalten der Prüfungslänge für L-Kurse (nicht Deutsch und Mathematik) ist zu überdenken.

§ 40 Durchführung der schriftlichen Prüfung: (1) Die Prüfungsaufgaben einschließlich der Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe werden den Schulleitungen nach Fächern getrennt unter Sicherstellung der Vertraulichkeit zugeleitet. Die Prüfungsaufgaben dürfen erst am jeweiligen Prüfungstag und im Prüfungsraum dem Fachlehrer/der Fachlehrerin und den Schülern/Schülerinnen eröffnet werden. Die Fachlehrkräfte verlassen nach der Eröffnung der Prüfungsaufgaben den Prüfungsraum. Die Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe dürfen erst nach dem Ende der schriftlichen Prüfung am jeweiligen Prüfungstag und nur den Fachlehrern/Fachlehrerinnen in dem jeweiligen Fach bekannt gegeben werden. ... (3) Die Schüler/Schülerinnen fertigen die Arbeiten unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften an, die die Prüflinge in dem betreffenden Fach in der Hauptphase nicht unterrichtet haben. Der Prüfungsraum darf während der Bearbeitung von den Schülern/Schülerinnen nur einzeln und nur mit Genehmigung eines/einer Aufsichtsführenden verlassen werden.

Absätze (1) und (3) legen fest, dass die Fachlehrkräfte nach der Eröffnung den Prüfungsraum verlassen bzw. die unterrichtenden Lehrer nicht als Aufsicht fungieren dürfen. Eine solche Regelung ist einzigartig in Deutschland. Die Anwesenheit von „Fachlehrern“ halten wir für wichtig, damit die Schüler etwaige Missverständnisse klären bzw. Fehler in den Abituraufgaben, wie sie unregelmäßig auftreten, besprechen können.

Forderung: Die Anwesenheit von „Fachlehrern“ als Aufsicht sollte unbedingt vorgesehen werden. Allerdings kann es sinnvoll sein, diejenigen Fachlehrer auszuschließen, die die Schüler vorab im Kurssystem unterrichtet haben.

§ 42 Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und ggfls. des fach/sportpraktischen Prüfungsteils: Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung ggfls. einschließlich der Ergebnisse des fach-/sportpraktischen Prüfungsteils sowie ggfls. die Verpflichtung zur Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 46 Abs. 3 werden den Schülern/Schülerinnen an einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes der Abiturprüfungskommission und in der Regel des jeweiligen Tutors/der jeweiligen Tutorin bekannt gegeben. Über die erfolgte Mitteilung ist ein Vermerk in die Prüfungsunterlagen aufzunehmen. Eine Bekanntgabe vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist nicht statthaft.

Wir konnten in der vorgelegten Neu- und der Altfassung keinen Hinweis auf geregelte Einsichtnahmen in korrigierte Abiturprüfungen bzw. das Protokoll zur mündlichen Prüfung finden. Einen expliziten Hinweis auf die Möglichkeit der Akteneinsicht halten wir im Rahmen der GOS-VO für fair und transparent. .

Forderung: Die Möglichkeit der Einsichtnahme sollte im Rahmen der GOS-VO für schriftliche und mündliche Prüfungen (Protokoll) festgelegt werden.

§ 46 Fächer der mündlichen Prüfung: . . . (2) Der Schüler/Die Schülerin kann beantragen, über gemäß Abs. 3 festzusetzende mündliche Prüfungen hinaus in höchstens einem weiteren der schriftlich geprüften Fächer auch mündlich geprüft zu werden. Ein Rücktritt von dieser Prüfung nach Durchführung der Konferenz gemäß § 45 führt dazu, dass die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wird.

Absatz (2) verbietet den Rücktritt von freiwilligen durch den Schüler gewählten mündlichen Prüfungen nach Durchführung der Konferenz entsprechend § 45 bzw. ahndet ihn mit der Note „ungenügend“, die in die Abiturnote einfließt. Andere Bundesländer kennen eine solche strenge Regelung nicht. Beispielsweise erlaubt [BY] einen Rücktritt von optionalen mündlichen Prüfungen schriftlich bis spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung.

Forderung: Ein Rücktritt von freiwilligen Prüfungen sollte bis zum Tag vor der Prüfung ohne Nachteile möglich sein.

§ 46 Fächer der mündlichen Prüfung: . . . (3) Unabhängig von Absatz 2 wird der Schüler/die Schülerin in einem Fach, in dem er/sie bereits schriftlich geprüft wurde, auch mündlich geprüft, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um 4 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheidet, die er/sie in den für die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Hauptphase erreicht hat.

Wir weisen darauf hin, dass sich mit dieser Regelung das Saarland ein weiteres Mal im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern in der Handhabung von Prüfungsbedingungen besonders restriktiv zeigen würde:

- Einig sind sich alle Bundesländer darin, dass freiwillige Zusatzprüfungen auf Wunsch des Schülers stattfinden können.
- Zusatzprüfungen nach Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses sind möglich in [BY], [BW], [HE], [MV] und [NS].
- In [BB] wird eine Zusatzprüfung genau dann verpflichtend festgelegt, wenn ansonsten das Bestehen des Abiturs gefährdet wäre,
- in [NW] bei einer Abweichung von 4 Punkten oder mehr,
- in [SN] bei einer schriftlichen Abiturnote von 0 Punkten,
- in [ST] bei einer Abweichung von 7 Punkten oder mehr.
- In [TH] kann die Prüfungskommission bei einer Abweichung von 7 Punkten eine Zusatzprüfung festlegen.
- In [RP] und [SH] finden Zusatzprüfungen nur auf Wunsch der Schüler statt.

Unter diesen Bundesländern findet man nur eines mit einer ähnlichen Regelung wie der hier geplanten. Den Sinn eines Automatismus für eine mündliche Abweichprüfung können wir nicht erkennen. Dieser Ansatz ist auch deswegen kritisch zu sehen, weil das mündliche Prüfungsformat hinsichtlich Objektivität, Validität und Reliabilität weit hinter dem schriftlichen zurücksteht und sich als Korrektiv deswegen nur sehr eingeschränkt eignet. Auf Grundlage dieser Überlegungen könnte zudem der Eindruck entstehen, dass es bei der Neuregelung weniger um möglichst objektive Prüfungsnachweise geht, sondern vielmehr ein Misstrauen gegenüber dem saarländischen Schulsystem sichtbar wird.

Forderung: Absatz (3) ist ersatzlos zu streichen oder alternativ durch eine Formulierung zu ersetzen, die der Prüfungskommission das Ansetzen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nur nach begründetem Beschluss erlaubt. Eine Gefährdung des Abiturs durch eine solche Zusatzprüfung muss ausgeschlossen werden.

§ 47 Äußere Vorbereitung der mündlichen Prüfung: ... (4) ... Der Prüfungsplan ist den Prüflingen spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben. Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass sich der Prüfungsplan im Rahmen der Vorberatung gemäß § 38 am Prüfungstag noch ändern kann und dass sie selbst dafür verantwortlich sind, sich zum endgültig festgesetzten Zeitpunkt für die Prüfung bereitzuhalten.

Seit Jahren protestiert die LEV Gymnasien dagegen, dass alle Abiturienten am Morgen der mündlichen Prüfungen in den Schulen antreten müssen, um die Uhrzeit ihrer Prüfung zu erfahren. Diese Vorgehensweise führt zu schlechteren Prüfungsbedingungen für Schüler mit langen Wartezeiten. Außerhalb von Schulen werden deswegen Wartezeiten vor Prüfungen tunlichst vermieden.

Die beiden aufeinanderfolgende Sätze in Absatz (4) haben bei uns für ein Wechselbad der Gefühle gesorgt: Im ersten Satz wird eine Vorankündigung der Termine festgelegt und damit anscheinend das Versprechen gegenüber den Elternvertretern eingelöst. Im zweiten Satz erfolgt der Widerruf: Die im Voraus angekündigten Termine können am Morgen des Prüfungstages erneut geändert werden. Damit ist der Status Quo wiederhergestellt. Die Formulierung, dass die Prüflinge „selbst dafür verantwortlich sind, sich zum endgültig festgesetzten Zeitpunkt für die Prüfung bereitzuhalten“, empfinden wir als zynisch. Die Zusage einer verlässlichen Vorankündigung war vor Jahren durch Bildungsminister Commerçon selbst erfolgt und wir erinnern einmal mehr an ihre Einlösung.

Forderung: Es muss eine verlässliche und seriöse rechtliche Regulierung der Vorankündigung mündlicher Prüfungstermine erfolgen, die dazu führt, dass der genaue Termin mindestens einen Tag im Voraus zuverlässig feststeht.

§ 49 Durchführung der mündlichen Prüfung

Die LEV Gymnasien vermisst Angaben über Gruppen zugelassener Zuhörer bei mündlichen Prüfungen. Erkenntnisse aus der Prüfungsdidaktik zeigen auf, dass bereits die Anwesenheit von mehr als zwei Zuhörern Prüflinge negativ beeinflussen und damit ein valides Prüfungsergebnis verhindern kann. Wir plädieren deswegen für eine klare Regelung für mögliche Zuhörer, wobei man zwischen solchen mit Anwesenheitsrecht (z.B. zwecks Prüfungsüberwachung) und solchen mit Anwesenheitsinteresse (Referendare, Lehrkräfte, Elternvertreter, Schülervertreter) unterscheiden muss. Prüflingen sollte ein Einspruchsrecht bez. der zweiten Zuhörergruppe zugestanden werden, wie in [BB], [HE], [NS], [RP], [ST], [SH] und [TH]

üblich.

Forderung: In § 49 ist ein Abschnitt über die möglichen Zuhörer bei einer mündlichen Prüfung einzufügen. Dabei sind Zuhörergruppen explizit aufzulisten, welche nur mit Zustimmung des Prüflings und des Prüfungsvorsitzenden teilnehmen dürfen.

§ 60 Gegenstand und Umfang der Prüfung: ... (2) 3. Das Fach Informatik kann nur schriftliches Prüfungsfach sein, wenn zum Zeitpunkt der Abiturprüfung ein entsprechender schriftlich zu prüfender Kurs im dritten Halbjahr der Hauptphase eingerichtet ist.

Wir verstehen, dass bei der Prüfung Externer nur in der Abiturphase tatsächlich an der Schule angebotene Fächer zur Prüfung angeboten werden.

Frage: Warum erfolgt in diesem Zusammenhang nur die Nennung des Faches Informatik?

§ 60 Gegenstand und Umfang der Prüfung: ... (2) 4. Das Ersatzfach Allgemeine Ethik kann nur mündliches Prüfungsfach sein. Im Übrigen bestimmt der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Prüfungsfächer im Rahmen der Meldung zur Prüfung.

In § 60 (2) 4 wird eine Sonderregelung für Ethik als Prüfungsfach festgelegt. Dagegen wurden im Entwurf der neuen GOS-VO in den vorhergehenden Paragraphen die Religionsfächer und Ethik weitestgehend gleichgestellt. Außerdem sollen - dem Entwurf gemäß - zweistündige Fächer nicht mehr mündlich geprüft werden dürfen. Der Begriff „Ersatzfach“ taucht ansonsten nicht mehr auf.

Frage: Ist diese Ausnahmeregelung „aus Versehen“ aus der aktuellen Regelung übernommen worden? Sollte auch hier eine Gleichstellung erfolgen bzw. der Absatz gestrichen werden? Gelten in diesem Zusammenhang keine Abhängigkeiten zwischen Stündigkeit und Prüfungsformat?

Quellen

- [Bosse 2014] D. Bosse: *Lerngelegenheit Seminarkurs - wissenschaftspropädeutisches Arbeiten zwischen Hochschulvorbereitung und Berufsorientierung*, in F. Eberle, B. Schneider-Taylor, D. Bosse: *Abitur und Matura zwischen Hochschulvorbereitung und Berufsorientierung*, Springer, 2014
- [BW] Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: *Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Internat (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform - NGVO)*, 24. Juli 2001
- [BY] Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: *Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO)* 23. Januar 2007
- [BY2] Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: *Die Oberstufe des Gymnasiums in Bayern - Informationen für Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2017*, 2014
- [BB] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg: *Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV)*, 17. Juli 2017
- [Brüggemann 2017] R. Brüggemann, K. Driesel-Lange, C. Weyer: *Instrumente zur Berufsorientierung - Pädagogische Praxis im wissenschaftlichen Diskurs*, Waxmann, 2017
- [Gröger 2002] M. Gröger, J. Schmitz: *Verhilft das Seminarfach in Thüringen zu einer stärkeren Ausprägung heute besonders geforderter Kompetenzen - Befunde aus Studien zum naturwissenschaftlichen Bereich*, *Zur Didaktik der Physik und Chemie: Probleme und Perspektiven*, Nr. 22, S. 83-85, 2002
- [HE] Kultusministerium Hessen: *Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)*, 13. Juli 2016
- [KMK 2018] Kultusministerkonferenz: *Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018)*, 2018
- [MV] Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern: *Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe (Abiturprüfungsverordnung - AbiProfVO M-V)*, 8. August 2014
- [NS] Kultusministerium Niedersachsen *Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)*, 01. August 2016
- [NS2] Kultusministerium Niedersachsen *Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAG)*, 01. August 2016
- [NW] Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen *Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)*, 11. Mai 2016

- [RP] Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: *Mainzer Studienstufe / G8GTS - Informationen für Schülerinnen und Schüler, Abitur 2021*, September 2017
- [RP2] Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: *Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)*, 19. Februar 2017
- [RP3] Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: *Abiturprüfungsordnung*, 16. November 2016
- [SN] Staatsministerium für Kultus und Sport Sachsen: *Das Abitur am allgemeinbildenden Gymnasium - Die Jahrgangsstufen 11 und 12*
- [SN2] Staatsministerium für Kultus und Sport Sachsen: *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen*, 6. April 2017
- [ST] Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: *Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung)*, 3. November 2016
- [SH] Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein *Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)*, 1. Dezember 2015
- [SH2] Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein *Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe - Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur*, 27. Juli 2010
- [TH] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Thüringen: *Gymnasiale Oberstufe in Thüringen - Voraussetzungen, Strukturen, Unterrichtsfächer, Bewertungen und Abiturprüfung*, September 2017
- [TH2] Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Thüringen: *Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO)*, 7. Juli 2011